

Aktenzeichen:	II-1231
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 05.09.2019

Arbeitsanleitung Nr. 096 **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

§ 75 SGB III – Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsberechtigte junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

- 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,**
- 2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und**
- 3. zur sozialpädagogischen Begleitung.**

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

- 1. die förderungsberechtigten jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,**
- 2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder**
- 3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.**

Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(3) Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne die Unterstützung

- 1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Einstiegsqualifizierung oder die Berufs-ausbildung erfolgreich abzuschließen, oder**
- 2. wegen in ihrer Person liegender Gründe**
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen oder**
 - b) nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

Zielsetzung

Die Leistungen nach § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) II in Verbindung mit § 75 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zielen darauf ab, jungen Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer ersten betrieblichen Berufsausbildung bzw. einer erforderlichen Zweitausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen.

Mit abH wurde ein Instrument geschaffen, das junge Menschen beim erfolgreichen Absolvieren einer Berufsausbildung unterstützt oder sie an den ersten Ausbildungsmarkt heranführt. Die Unterstützung bei der Lösung von Alltagsproblemen, die Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen sowie die Förderung und Stabilisierung der Persönlichkeit tragen zum Abbau von Ausbildungshemmnissen bei.

Als abH sind auch erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung förderungsfähig. Ferner besteht auch eine Förderungsfähigkeit zur erfolgreichen Beendigung einer mit abH geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

Es können zudem alle jungen Menschen mit abH gefördert werden, die ohne die Förderung mit abH eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen.

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsfähiger Personenkreis	4
2. Förderungsfähige Berufsausbildung	5
3. Förderumfang	5
4. Leistungen	6
5. Verfahren	6
7. Ansprechpartner*innen.....	8

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

1. Förderungsfähiger Personenkreis

Die Teilnahme an einer abH kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 7 bereits aktuell eingetreten sind und Hilfebedürftigkeit festgestellt wurde. **Grundsatz zur Förderung**

Falls erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) lediglich aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhalten, ist dennoch eine Förderung der Teilnahme an einer abH möglich (§ 27 Abs. 3). Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Integrationsfachkraft (IFK). **§ 27**

Förderungsfähig sind ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 16 in Verbindung mit § 75 SGB III, wenn junge Menschen

- ohne Förderung mit abH eine EQ oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, oder
- voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
- nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung wegen Gründen in der Person nicht beginnen, oder
- nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können wegen Gründen in der Person

Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für abH ist nicht notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung bzw. EQ.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Möglichkeit der Förderung mit abH umfasst auch den Personenkreis der jungen Menschen, deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist, dieses Ziel jedoch ohne Förderung mit abH voraussichtlich nicht erreichen werden. **Zweitausbildung**

Junge Menschen können gefördert werden, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, die die Einschätzung ermöglichen, dass ohne die Gewährung von abH eine EQ oder erste betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Indizien dafür, dass eine EQ oder erste Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, denen mit abH begegnet werden könnte, können z. B. sein:

- Schulnoten (Note 4 oder darunter in mindestens zwei prüfungsrelevanten Fächern, Note 5 oder darunter in einem prüfungsrelevanten Fach),
- glaubhaft dargelegte Prüfungsängste,

Förderungsfähigkeit

- erhebliche Probleme bei der Aneignung von Ausbildungsinhalten im Betrieb,
- erhebliche Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden, Mitschüler*innen oder Kolleg*innen mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf oder
- erhebliche Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf.

2. Förderungsfähige Berufsausbildung

Die Förderung von eLb mit abH setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages

- in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 BBiG gelten,
- in Gewerben der Anlage A + B (z.B. Dachdecker*innengewerbe, Uhrmacher*innengewerbe) der Handwerksordnung (HwO),
- in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 BBiG oder nach § 27 HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
- in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zur/ zum Schiffsmechaniker*in und über den Erwerb des Schiffsmechaniker*innenbriefes,
- in Betrieben nach dem Altenpflegegesetz,
- für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des § 66 BBiG oder § 42m HwO oder
- einer betrieblichen Ausbildung in Hamburg zur/ zum Gesundheits- und Pflegeassistent*in

erfolgt.

Definition

Berufsausbildung

3. Förderumfang

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Eine Förderung im Rahmen einer EQ beginnt frühestens mit dem Qualifizierungsbeginn und ist längstens für deren Dauer möglich.

Individuelle

Förderdauer

AbH sind ferner nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung förderfähig, wenn die abH erforderlich sind.

Nehmen eLb regelmäßig an weniger als drei Unterrichtsstunden wöchentlich am mittels abH geförderten Stütz- und Förderunterricht teil, haben Träger*innen geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten und zu dokumentieren. Im Weiteren ist das weitere Vorgehen mit den Bereichsexpert*innen (siehe Punkt 5) zu vereinbaren und Kontakt mit den eLb zur Verbleibsklärung aufzunehmen.

4. Leistungen

Die Leistungen umfassen bei abH die Maßnahmekosten. Die Erstattung von teilnahmebezogenen Kosten ist nicht möglich. **Kosten**

5. Verfahren

Leistungen zur Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. **Antragstellung**

Bei Wegfall des Leistungsbezuges nach dem SGB II werden Antragsteller*innen an die Agentur für Arbeit bzw. innerhalb der Jugendberufsagentur übergeben. **SGB III**

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nach § 16g Abs. 1 nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft. **Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

Die Antragsstellung kann bei einer persönlichen Vorsprache von eLb bei Jobcenter team.arbeit.hamburg sowie schriftlich oder telefonisch erfolgen. Nach erfolgter Prüfung der Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II werden folgende notwendige Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt: **Antragstellung**

- abH-Info-Flyer zum Förderumfang
- Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Die Antragstellung und der Tag der Antragstellung sowie die Aushändigung/ Übersendung der notwendigen Unterlagen sind in einem aussagekräftigen VerBIS-Vermerk zu dokumentieren. Im Vermerk ist die Inaugenscheinnahme der Ausweisdokumente (z.B. Personalausweis) zu dokumentieren.

Bei schriftlicher oder telefonischer Antragstellung erfolgt die Inaugenscheinnahme der Ausweisdokumente bei persönlicher Abgabe der notwendigen Unterlagen.

Bei gegebenen Fragen bzw. Klärungsbedarf seitens der eLB können die Kontaktdaten der Bereichsexpert*innen (siehe Punkt 5) ausgehändigt werden.

Sprechen eLb eigeninitiativ direkt bei Träger*innen vor, werden diese vor Ort von den dortigen sozialpädagogischen Kräften über die abH und die Vorgehensweise informiert und sollen zwecks einer Antragsstellung an Jobcenter team.arbeit.hamburg verwiesen werden. **Vorsprache bei Träger*innen**

Die von eLb vollständig abzugebenden Antragsunterlagen **Vollständige Antrags-
Unterlagen**

- Einverständniserklärung zur Datenübermittlung,
- Kopie des Ausbildungsvertrages und
- Kopie des letzten Zeugnisses ggfs. Kopien mit höchstens ausreichend benoteten Klassenarbeiten bzw. eine aussagekräftige Stellungnahme der Berufsschule, optional auch eine Erklärung des Ausbildungsbetriebes zur Notwendigkeit von abH

sind per E-Akte an die zuständigen Bereichsexpert*innen weiterzuleiten, die sich nach dessen Erhalt in die Bewerberbetreuung innerhalb VerBIS eintragen.

Die Bereichsexpert*innen

**Aufgaben der
Bereichsexpert*innen**

- erfassen die Anträge und prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen (liegen nicht alle Unterlagen vor, werden die eLb schriftlich von ihnen aufgefordert die fehlenden Nachweise nachzureichen),
- prüfen die Fördervoraussetzungen,
- entscheiden über den Antrag (Förderentscheidung) - bei mangelnder Mitwirkung und nicht vorliegender Fördervoraussetzungen durch Ablehnungsbescheide - ,
- fertigen einen aussagekräftigen VerBIS-Vermerk über die Notwendigkeit der Förderung (Stellungnahme),
- nehmen die Buchung und damit die notwendigen Aktualisierungen in der Fachanwendung COSACH vor,
- melden die abH–Teilnehmer*innen den Träger*innen postalisch/ vorab datenschutzgerecht per E-Mail und fordern diesen zur umgehenden Kontaktaufnahme mit den eLb auf, um die Erst- bzw. Aufnahmegespräche zu führen und
- Informieren die eLb schriftlich mit der Angabe von persönlichen Kontaktdaten über die mögliche Teilnahme und verweisen auf die folgende Kontaktaufnahme der Träger*innen bzw. informieren ggfs. über eine bestehende Wartliste bei gewünschten Träger*innen und bieten bei gegebenen Vakanzen alternative Standorte zur Teilnahme an.

Die Träger*innen informieren nach Maßnahmeeintritt der eLb die Bereichsexpert*innen telefonisch oder datenschutzgerecht per E-Mail. Die Ausschulung oder Verlängerung der Teilnahmedauer erfolgt unter Benennung von Gründen nach vorherigen Rücksprache und Zustimmung mit/ von den Bereichsexpert*innen. Anschließend erfolgt die Zusendung der Start-, Abschluss- und der Verlängerungs-Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an die Bereichsexpert*innen.

**Mitteilung von
Träger*innen**

Sobald die Träger*innen die Teilnahme, Ausschulung oder Verlängerung von eLB zurückmelden, werden die Daten durch die Bereichsexpert*innen in den Fachanwendungen COSACH (auf entsprechenden Status setzen) und VerBIS (Vermerk erstellen) dokumentiert.

Die Bereichsexpert*innen hinterlegen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, die träger*innenseitig übermittelte Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen zugriffsgeschützt in der VerBIS-Dokumentenverwaltung. Sollten Formulierungen nicht für eine Hinterlegung geeignet sein, fordern sie bei den Träger*innen eine Überarbeitung an.

Bei weiterhin bestehender Zugehörigkeit von eLb zum Rechtskreis SGB II können durch die Bereichsexpert*innen darüber die zuständigen IFK durch eine Aufgabe in VerBIS in Kenntnis gesetzt werden.

Die Bereichsexpert*innen prüfen stets den Besetzungsstand der Maßnahme(n), stellen die Aktualität des Buchungsstandes in der Fachanwendung COSACH sicher und sind für die interne und externe Kommunikation aller Beteiligten sowie die Dokumentation aller Ergebnisse zuständig.

6. Zusammenarbeit mit dem ILC

Die Erstattung der Maßnahmekosten erfolgt durch das ILC direkt an die Träger*innen nach Vorlage einer Grundlage für eine Abrechnung. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine Abstimmung zwischen dem ILC und den Bereichsexpert*innen. Die Bereichsexpert*innen setzen sich hierzu ggf. mit den Träger*innen in Verbindung.

7. Ansprechpartner*innen

Eine Aufstellung der entsprechenden abH-Zuständigkeiten ist im Intranet team.arbeit.hamburg -> Vermittlung -> Besondere Zielgruppen -> U25 -> Instrumente -> Kontakt hinterlegt.